2898/ABvom 17.09.2020 zu 2898/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at

Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher

Bundesministerin

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien christine.aschbacher@bmafj.gv.at +43 1 711 00-0 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.461.323 Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2898/J-NR/2020

Wien, am 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Genossinnen und Genossen Kollegen haben am 17.07.2020 unter der Nr. 2898/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung der Jugendbeschäftigung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

 Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend begrüßt die Mitteilung sowie die Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen. Die Mitteilung der Europäischen Kommission "Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation" bildet den Rahmen für insbesondere drei Vorschläge: Eine Empfehlung des Rates zur Jugendgarantie (siehe auch parlamentarische Anfrage Nr. 2897/J vom 17.07.2020), eine Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus-und Weiterbildung (VET) und der "neue Impuls für die Lehre".

Zur Frage 2

• Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Ja, es sind weitere Ressorts befasst.

Zu den Fragen 3 und 4

- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Die Rechtsgrundlage ist aus Ressortsicht folgerichtig gewählt, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt.

Zu den Fragen 5 bis 7

- Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?
 - O Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?
- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?
 - o Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?
- Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Es handelt sich um eine Mitteilung der Europäischen Kommission, die keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Zur Frage 8

• Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Die Mitteilung wurde von den anderen Mitgliedsstaaten begrüßt.

Zu den Fragen 9 bis 13

- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?
- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?
- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?
- Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?
- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es handelt sich lediglich um eine Mitteilung der Europäischen Kommission, die am 1.7.2020 vorgelegt wurde und kein rechtsverbindliches Dokument ist.

Mag. (FH) Christine Aschbacher